

- ### Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - MK Kerngebiet
 - 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
 - GR Grundfläche der baulichen Anlagen
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschossflächenzahl
 - z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze
 - o offene Bauweise
 - ⊙ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - g geschlossene Bauweise
 - Rh Reihenhäuser
 - Baugrenze
 - Durchgang, Brücke
 - Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen
 - St Stellplätze
 - Ga Garagen
 - TGa Tiefgaragen
 - GSF Gemeinschaftsstellplätze
 - Umgrenzung der Flächen, für die Gemeinschaftsstellplätze bestimmt sind
 - Zuordnung zusammengehöriger Flächen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - LH min Lichte Höhe, als Mindestgrenze
 - Erhaltungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
 - z.B. (A) Besondere Festsetzungen (vgl. § 2)

- ### Nachrichtliche Übernahmen
- Vorhandene oberirdische Bahnanlage
 - Vorhandene hochliegende Bahnanlage

- ### Kennzeichnungen
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgeblich ist die Bauanzahlungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom März 1987

Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 9
 Vom 12. November 1987
 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203)

§ 1
 (1) Der Bebauungsplan Sülldorf 9 für den Geltungsbereich zwischen Sülldorfer Landstraße und Sülldorfer Landstraße herab (Blickrichtung Ost) ist festgesetzt. Die Geltungsbereichsfläche ist im Anhang des Gesetzes festgelegt.

(2) Die räumliche Struktur des Bebauungsplans wird durch die im Anhang des Gesetzes festgelegten Festsetzungen bestimmt.

(3) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes festgelegt.

(4) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes festgelegt.

(5) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes festgelegt.

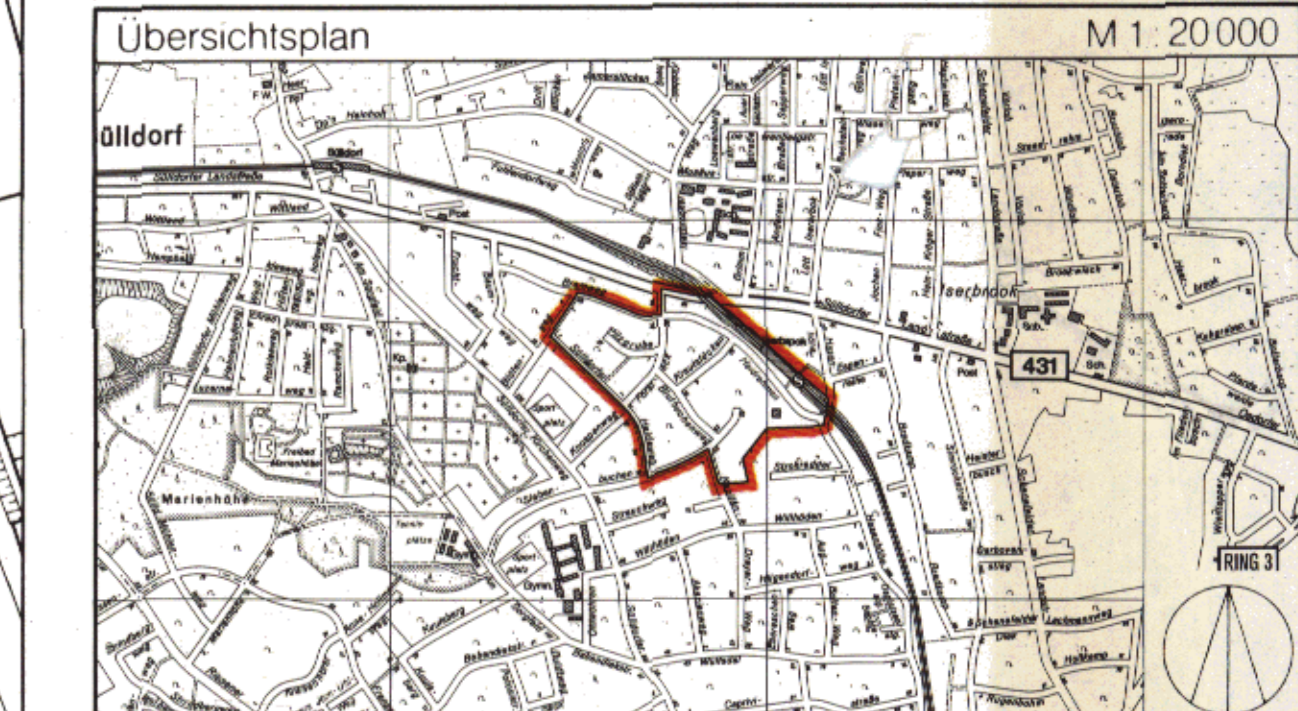
(6) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes festgelegt.

(7) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes festgelegt.

(8) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes festgelegt.

(9) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes festgelegt.

(10) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes festgelegt.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Sülldorf 9
 Maßstab 1:1000

Bezirk Altona Ortsteil 225

Ar. 24134

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 45	MITTWOCH, DEN 25. NOVEMBER	1987
Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 1987	Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 9	203
13. 11. 1987	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Stellingen 5	204
12. 11. 1987	Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg	204

Gesetz über den Bebauungsplan Sülldorf 9

Vom 12. November 1987

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 9 für den Geltungsbereich zwischen Sülldorfer Heideweg und S-Bahnhaltestelle Iserbrook (Bezirk Altona, Ortsteil 225) wird festgestellt. Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Bramweg — Forsteck — Sülldorfer Landstraße — Nordgrenze des Flurstücks 399 (Bahnanlagen) der Gemarkung Sülldorf — Hasenhöhe — Nordgrenze des Flurstücks 4297, Westgrenzen der Flurstücke 431 und 2466, über das Flurstück 3168, Nordgrenze des Flurstücks 1194 der Gemarkung Sülldorf — Kapitän-Dreyer-Weg — Siebenbuchen — Sülldorfer Heideweg — Blütenweg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in

Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Eine Überschreitung der Baugrenzen kann durch Treppenhäusvorbauten, Erker, Balkone, Loggien und Sichtschutzwände bis zu 1,5 m zugelassen werden.
2. Auf den mit **A** bezeichneten Flächen sind zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile gemeinsame Grundstückszufahrten vorzusehen.
3. Auf den mit **B** bezeichneten Flächen sind Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. November 1987.

Der Senat